

Satzung**der Stadt Baden-Baden über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt**

vom 23.01.2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28.11.2022

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), und die §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233), hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 28.11.2022 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Baden-Baden über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt vom 23.01.2012 beschlossen:

§ 1**Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Baden-Baden erhebt für die Überlassung von Flächen auf den Marktplätzen für die Wochenmärkte Marktgebühren.

§ 2**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist,

1. wer die Flächen auf den Marktplätzen zum Verkauf oder zur Verkaufsbevorratung von Gegenständen des Marktverkehrs belegt,
2. wer einen Platz zugewiesen bekommt oder wem schriftlich ein Platz reserviert wurde.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Gebührensätze**

- (1) Für die Überlassung eines Standplatzes werden an den einzelnen Markttagen folgende Gebühren (Standgelder) erhoben:

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Klosterplatz dienstags und | |
| 2. Bernhardusplatz mittwochs | 0,70 € / m ² |
| 3. Klosterplatz freitags und | |
| 4. Bernhardusplatz samstags | 0,80 € / m ² |
| 5. Augustaplatz montags und donnerstags | 1,00 € / m ² |

Bruchteile eines m² werden auf volle m² aufgerundet.

Wird eine Dauererlaubnis beantragt, so werden der Gebührenberechnung 48 Wochen pro Jahr bzw. 12 Wochen pro Quartal zugrunde gelegt.

- (2) Für die Entnahme von Strom für das Betreiben von Marktständen gilt je Markttag folgender Gebührensatz: 2,50 € / Tag

§ 3a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung oder Inanspruchnahme des Platzes.
2. Die Gebühren für die Dauerzuweisungen sind bis spätestens zum 01.02. eines Jahres im Voraus in voller Höhe zu entrichten.
3. Die Gebühren für Tageszulassungen und befristete Teilzulassungen sind vor Marktantritt in voller Höhe zu entrichten
4. Eine Erstattung des Standgeldes bei vorzeitigem Abbruch des Marktes, bei Nichtinanspruchnahme des nach § 2 belegten Platzes an einzelnen Markttagen oder bei Widerruf aus sachlich gerechtfertigtem Grund, findet nicht statt.

§ 5

Gebührenbefreiung

Von der Erhebung der satzungsmäßigen Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Verkauf ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient. Die Gebührenbefreiung gilt für 2 Marktteilnahmen je Antragsteller und Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung in ihrer ursprünglichen Form ist am 01.03.2012 in Kraft getreten. Die letzte Änderung vom **28.11.2022** tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den **29.12.2022**

Dietmar Späth
Oberbürgermeister

Diese Satzung wurde am **30.12.2022** öffentlich bekanntgemacht

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.